LG Weiden, Endurteil v. 07.01.2026 – 11 O 261/25

Titel:

Schadensersatz, Kfz-Sachverständiger, Reparaturarbeiten, Ursachenzusammenhang, Abgastrakt, Ansaugtrakt, Klageabweisung

Schlagworte:

Schadensersatz, Kfz-Sachverständiger, Reparaturarbeiten, Ursachenzusammenhang, Abgastrakt, Ansaugtrakt, Klageabweisung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin macht mit der Klage ihr entstandene Reparaturkosten geltend, die sie auf einen im A. 2023 bei der Inspektion eines ihr gehörenden Fahrzeugs bei der Beklagten im Luftfiltergehäuse vergessenen Putzlappen zurückführt.

2
Im A. 2023 brachte die Klägerin ihr Fahrzeug, Marke …, mit dem amtlichen Kennzeichen HS – D 2024 zu der Filiale U. der Beklagten. Bei der Inspektion wurde ein Putzlappen im Luftfiltergehäuse vergessen. Zu diesem Zeitpunkt hatte das betroffene Fahrzeug einen Kilometerstand von 59.351 km.

3
Bei einem Kilometerstand von 59.406 km wurde in der F. H. Q. G. der vergessene Lappen festgestellt und entfernt. Grund dafür war, dass aufgrund des vergessenen Lappens die Motorkontrolllampe am Fahrzeug anging. Am 11. 01. 2024 kam es beim Kilometerstand von 71.887 km zu einem erneuten Aufleuchten der Motorkontrolllampe, infolgedessen wurde eine neue Glühkerze eingebaut.

4
Der Vorgang des Aufleuchtens der Motorkontrolllampe wiederholte sich am 14. 01. 2014 bei einem Kilometerstand von 72.500 wobei extreme Rußbildung am Fahrzeug festgestellt wurde. Im Zeitraum bis zum 13. 03. 2024 befand sich das Fahrzeug erneut in einer Werkstatt in U., wobei wiederum umfangreiche Reparaturen notwendig wurden.

5
Am 21. 03. 2024 erfolgte bei der F. H. in U. bei einem Kilometerstand von 74.461 der Ausbau des Kühlers für die Abgasrückführung sowie Aus- und Einbau des Abgasreinigungsmoduls und Aus- und Einbau des Ladeluftkühlers und Luftmassenmessers.

6
Die Klägerin behauptet, dass ihr durch den vergessenen Lappen im Luftfiltergehäuse insgesamt ein Schaden in Höhe von 10.855,85 EUR entstanden wäre. Diesem Schadensbetrag rechnet sie offene Forderungen der Beklagten in Höhe von 3.504,16 EUR gegen. Die Klägerin behauptet, dass alle, nach dem A. 2023 erforderlichen Reparaturarbeiten am streitgegenständlichen Fahrzeug auf den vergessenen Lappen im Luftfiltergehäuse kausal zurückzuführen seien.

7
Die Klägerin hat deshalb beantragt

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 7.351,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03. 01. 2025 zu

zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, die außergerichtlichen, nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

8
Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

9
Die Beklagte behauptet, dass der Klägerin keine weiteren Ansprüche zustehen würden. Die durch den vergessenen Lappen entstandenen Kosten seien in vollem Umfang ausgeglichen worden. Die nunmehr geltend gemachten Beträge stünden in keinem Zusammenhang mit der Inspektion bei der Beklagten im A. 2023. Insbesondere sei es dadurch nicht zu einer Verstopfung des Abgastraktes gekommen. Teilweise würde es sich um Schäden handeln, die erst nach einer weiteren Laufleistung von 15.000 km des Fahrzeugs aufgetreten seien.

10
Die Beklagte erachtet den Sachvortrag der Klägerin auch nicht als schlüssig, da nicht benannt werde, welche Schäden konkret entstanden und warum sie auf den Lappen zurückzuführen seien. Die Beklagte ist deshalb der Meinung, dass die Aufrechnung mit ihren Gegenforderungen deshalb ins Leere gehe.

11
Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

12
Die Kammer hat Beweis erhoben im Termin vom 07. 01. 2026 durch die uneidliche Einvernahme des Sachverständigen M. S.. Wegen der Ausführungen des Sachverständigen wird auf das Terminsprotokoll vom 07. 01. 2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

13
Die zulässige Klage ist unbegründet.

14
Der Klägerin stehen gegenüber der Beklagten keine Schadensersatzansprüche gemäß den Vorschriften der §§ 631, 633, 634 Nr. 4, 636, 280 BGB in der geltend gemachten Höhe zu. Dabei kann es offen bleiben, ob die tatsächlich auf das Verbleiben des Putzlappens im Luftfilter zurückzuführenden, notwendigen Reparaturarbeiten zwischenzeitlich in vollem Umfang von der Beklagten beglichen wurden. Jedenfalls stehen der Klägerin keinerlei weitergehenden Schadensersatzansprüche zu, die unter Berücksichtigung einer von ihr berechtigterweise vorgenommenen Aufrechnung noch einen Schadensersatzbetrag ergeben würden.

15
Die Kammer folgt insoweit den für sie schlüssigen und nachvollziehbaren Erläuterungen des von ihr beauftragten Kfz-Sachverständigen M. S., der der Kammer aus einer Reihe von Vorverfahren als gewissenhafter und kompetenter Gutachter bekannt ist. Dieser gab im Rahmen seiner mündlichen Einvernahme zu Protokoll, dass infolge des Verbleibens des Putzlappens im Luftfilter bei der Inspektion bei der Beklagten das Aggregat nachfolgend nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Kraftstoff-Luftmischung richtig einzustellen. Dieser Vorgang der Einstellung der Kraftstoff-Luftmischung finde üblicherweise im Ansaugbereich statt. Weiter führte der Sachverständige aus, dass, selbst wenn sich Fusseln von diesem Lappen abgelöst hätten und in den Verbrennungstrakt geraten wären, diese dort bei einer dort herrschenden Temperatur zwischen 1800 und 2500°C verkohlt wären. Im Gegensatz zu den Schäden infolge des Verbleibens des Lappens im Ansaugbereich stehen nach Darstellung des Sachverständigen die Reparaturarbeiten, die infolge eines weiteren, bei einem Kilometerstand des streitgegenständlichen

Fahrzeugs von mehr als 70.000 km aufgetretenen Schadens entstanden seien und kausal auf ein neues Geschehen zurückzuführen seien. Der Sachverständige fasste dies dahingehend zusammen, dass es insgesamt auszuschließen sei, dass Schädigungen im Abgastrakt ihre Ursache im Zusammenhang mit dem Verbleib des Putzlappens im Luftfilter gehabt hätten. Die später festgestellte erhebliche Rußbildung ist nach Auffassung des Sachverständigen auf eine falsche Kraftstoffzuleitung zurückzuführen. Auch sei festgestellt worden, dass der Partikelfilter durchgebrannt gewesen sei, was die Ursache darin gehabt haben könnte, dass dieser entweder verlegt oder überfettet worden sei. Auch sei der vergessene Lappen nicht Ursache gewesen, dass bei einem Kilometerstand von 71.800 km ein Steuergerät-Update durchgeführt worden sei. Dies stelle auch einen unmittelbaren Eingriff in die gesamte Kraftstoffaufbereitung dar. Einige Rechnungen aus den Reparaturen stünden außerdem überhaupt nicht mit dem Motor in Verbindung.

16
Der Sachverständige fasste seine Aussage dahingehend zusammen, dass durch den vergessenen Lappen es nicht zu einer Verstopfung des Abgastraktes des streitgegenständlichen Fahrzeugs gekommen sei. Vielmehr sei nur eine Verengung bzw. Verengung oder Verstopfung im Ansaugtrakt erfolgt. Der vergessene Putzlappen habe überhaupt keine Möglichkeit gehabt, vom Ansaugtrakt in den Abgastrakt zu gelangen. Um den … zu passieren, hätte der Lappen über einen Frischluftkanal nach dem Luftfilterkasten in den Brennraum geführt werden müssen. Um in die Abgasanlage zu gelangen, hätte er außerdem den Brennraum durchqueren müssen. Wenn er dorthin gelangt wäre, wäre es schon zu diesem Zeitpunkt zu einem kapitalen Motorschaden gekommen und damit zu einem Stillstand des Motors. Ein derartiges Szenario sei im vorliegenden Fall nicht feststellbar.

17
Aufgrund dieser eindeutigen und nachvollziehbaren Aussagen des Sachverständigen, die sich die Kammer bei ihrer Bewertung des Falles zu eigen macht, besteht kein Schadensersatzanspruch der Klägerin in der geltend gemachten Höhe. Die Klage war deshalb als unbegründet abzuweisen.

II.

18
Die Kostenentscheidung folgt aus der Vorschrift des § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus der Vorschrift des § 709 ZPO.